



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-2-1216/2017

Protokoll-Nr.3/2017

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 13.07.2017 im Sitzungssaal der Gemeinde.

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
2. Roswitha Spießberger (ÖVP)
3. Andreas Humer (ÖVP)
4. Ludwig Rabengruber (ÖVP) (ab TOP 4 anwesend)
5. Günter Humer (ÖVP)
6. Rudolf Haginger (ÖVP)
7. Robert Gadringer (ÖVP)
8. Monika Zöbl (ÖVP)
9. Gerhard Gebetsroither (SPÖ)
10. Silvester Groiß (SPÖ)
11. Martin Pillweiß (SPÖ)
12. Walter Rebhan (SPÖ)
13. Harald Frauscher (FPÖ)
14. Franz Reifetshammer (FPÖ)
15. Andrea Bassani (FPÖ)
16. Rupert Hattinger (ULG)
17. Elfriede Steiner (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

18. Peter Seiringer (ÖVP)
19. Johanna Ecklmayr (ÖVP)

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- Rudolf Waldenberger (ÖVP)
Christian Bauer (ÖVP)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Zusätzlich eingeladene Personen:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.07.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 18.05.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

TAGESORDNUNG

1	Überprüfung Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
2	Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 22.06.2017
3	Neuerrichtung (Erweiterung der Straßenbeleuchtung) - Beschlussfassung Finanzierungsplan
4	Investitionskosten im Zuge der Umstellung des EDV-Systems von ÖKOM auf GEMDAT aufgrund eines Anbieterwechsels - Beschlussfassung Finanzierungsplan
5	Siedlungswasserbaumaßnahme "Hofergründe - Schlossweg" - Bauabschnitt 10 - Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens
6	Asphaltierung Gemeindestraße Traunerweg - Beschlussfassung Auftragsvergabe
7	Antrag auf Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Geboltskirchen für GROISS Richard und HTN GmbH auf den Gst-Nr. 157/3 und 157/4 / KG Niederentern (44115) - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
8	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 23 "Riedl Norbert und Manuela, 4682 Geboltskirchen, Polzing 21" - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
9	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

1 Überprüfung Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat am 14. Juni 2017 unter dem Geschäftszeichen BHGRGem-2017-194852/3-KRA den Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2016 übermittelt. Dieser gegenständliche Prüfbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2016 liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet, dass das Überprüfungsergebnis zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen übermittelt wurde und sämtlichen Gemeinderatsfraktionen bei den Fraktionsbesprechungen zur Verfügung stand. Weiters stellt er an die anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Frage, ob allen Anwesenden der Prüfbericht bekannt ist – dies wird übereinstimmend bejaht. Weiters berichtet der Vorsitzende, dass mittlerweile auch schon die Anweisung der Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 17.000,- zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2016 erfolgt ist.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

2 Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 22.06.2017

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 22. Juni 2017 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Prüfung der Belege vom 03.03.2017 bis 22.06.2017
3. Prüfbericht an den Gemeinderat
4. Allfälliges

Beratungsverlauf

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22.06.2017 zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3 Neuerrichtung (Erweiterung der Straßenbeleuchtung) - Beschlussfassung Finanzierungsplan

Die Gemeinde Geboltskirchen hat für die Straßenbeleuchtung ein Konzept ausgearbeitet bzw. ausarbeiten lassen, das die Erneuerung bzw. Lückenschließung beinhaltet. Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen hat bereits am 15.12.2011 den Grundsatzbeschluss für die Umsetzung getroffen. Bislang diente dieses Konzept als wertvolles Planungsinstrument, das nun einer Umsetzung zugeführt werden kann.

Im Zuge des Vorsprachetermines am 03. März 2017 bei Frau Landesrätin Birgit Gerstorfer wurde vereinbart das Straßenbeleuchtungsprojekt in Erweiterung/Neubau und Sanierung/Austausch zu splitten. Für die Sanierungsarbeiten wird eine Darlehensgenehmigung erteilt und für die Erweiterung bzw. den Neubau Bedarfszuweisungsmittel gewährt.

Die Offerteinholung für das AOH-Projekt Neubau bzw. Erweiterung der Straßenbeleuchtung ergibt eine Gesamtinvestitionssumme von € 195.345,72. Dies setzt sich aus den beiden Bereichen Bauarbeiten (Horizontalbohrungen, ...) mit einer Kostenschätzung von € 103.528,80 und Erweiterung (Masten, Leuchtkörper,...) mit einer Kostenschätzung von € 91.816,92 zusammen.

Das Angebot über die Sanierung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung ergibt einen Kostenaufwand von € 103.327,44. Für die Beleuchtungsoptimierung sollen jedenfalls die Fördermittel des Energie Contracting Programmes OÖ und die Bundesförderung über die KPC beantragt werden.

Daraufhin wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung - Direktion Inneres und Kommunales - die Finanzierungsmöglichkeit für das Projekt „**Neuerrichtung (Erweiterung) der Straßenbeleuchtung**“ vom 16. Mai 2017 unter dem Geschäftszeichen IKD-2016-219729/6-Kep bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung Finanzierungsmittel	der	2017	Gesamt in EURO
BZ-Mittel		195.400	195.400
Summe in EURO		195.400	195.400

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2017 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt
- die Gebarung sparsam geführt wird
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2017 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

Über eine Sanierung der bestehenden Anlagen samt der damit verbundenen Darlehensgenehmigung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 41/2015.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzierungsjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes nicht möglich.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Birgit Gerstorfer
Landesrätin

Nach der Beschlussfassung des Finanzierungsplanes obliegt es dann wiederum dem Bauausschuss das Projekt für die Ausschreibung bzw. Vergabeempfehlung aufzubereiten.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zur Kenntnis und ergänzt, dass beim Vorsprachetermin bei Landesrätin Gerstorfer das Thema angesprochen wurde und eine Zusage für die Umsetzung erzielt werden konnte. Wie im Amtsvortrag angeführt, waren die Maßnahmen dann noch auf zu splitten und mit unserem Planungsunternehmen wurden dann noch die Kostenschätzungen überarbeitet. Weiters betont er, dass nach Beschlussfassung des Finanzierungsplanes der Bauausschuss einen Vergabevorschlag ausarbeiten solle.

Bauausschussobmann Rudolf Haginger plädiert für die Umsetzung des Projektes, da dieses Konzept vom Bauausschuss aufbereitet und im Gemeinderat schon der Grundsatzbeschluss für die Umsetzung gefasst wurde.

GR Ludwig Rabengruber ersucht um eine Erklärung hinsichtlich dem Contracting.

AL Herbert Bischof erörtert dazu: vom Land OÖ gibt es ein Energiecontracting-Programm für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017. Dieses Finanzierungsinstrument soll zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Finanzierung von Investitionen in Energieanlagen beitragen. In dieses Förderprogramm fällt unter anderem auch die Sanierung der Straßenbeleuchtung. Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei € 50.000,-. Diese Vorgabe erfüllen wir, da die Sanierung ein geschätztes Volumen von € 103.327,44 (inkl. USt.) aufweist. Dieses Contracting kann mit Anbietern abgewickelt werden, die in der Contractorenliste vom OÖ. Energiesparverband aufscheinen. Wesentlich für die Berechnung der Förderhöhe ist die Anzahl der Lichtpunkte, die Stromkosten- und Wartungskosteneinsparung. Spätester Zeitpunkt für die Abgabe der Antragstellung ist der 31.12.2017. Die genaueren Berechnungen können dann nach Erstellung des exakten Angebotes präsentiert werden.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Finanzierungsdarstellung vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2016-219729/6-Kep vom 16. Mai 2017 für das Projekt „Neuerrichtung (Erweiterung) der Straßenbeleuchtung“ die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4 Investitionskosten im Zuge der Umstellung des EDV-Systems von ÖKOM auf GEMDAT aufgrund eines Anbieterwechsels - Beschlussfassung Finanzierungsplan

Hinsichtlich dem geplanten Wechsel des EDV-Anbieters der Gemeinde Geboltskirchen darf nachstehender Sachverhalt dargestellt werden:

Die Gemeinde Geboltskirchen ist seit dem Jahr 1998 Kunde der ÖKOM EDV Planungs- und Handels GesmbH mit Firmensitz in Wien und wickelt die gesamte Gemeindeverwaltung über diesen EDV-Dienstleister ab.

In Oberösterreich wickeln einige Gemeinden ebenfalls über die Firma ÖKOM ihre EDV-Dienste ab. Jedoch ist zu beobachten, dass diese kontinuierlich abnehmen und im Bezirk Grieskirchen wir die einzige Gemeinde sind.

In letzter Zeit mussten wir leider feststellen, dass die Qualität der Dienstleistung eher rückläufig ist und in Hinblick auf die neue VRV (neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) wir größte Bedenken haben, diese mit unserem derzeitigen EDV-Partner umsetzen zu können.

Bereits vor einem Jahr haben wir die Lohnverrechnung auf das entsprechende Programm der Firma Gemdat umgestellt. Die dabei gemachten Erfahrungen haben uns bestärkt, nun in Wahrung unserer Verantwortlichkeit uns eingehend mit einem Systemwechsel auseinander zu setzen.

Seit mehreren Monaten beschäftigen wir uns intensiv mit den Programmangeboten der Firma Gemdat. Auch hatten wir Kontakt zu Gemeinden (zB Schwanenstadt), die in letzter Zeit einen Wechsel von ÖKOM zu GEMDAT vollzogen haben und diese haben uns ebenfalls in unseren Absichten bestärkt diesen Wechsel umzusetzen. Im Hinblick auf die VRV NEU und die damit einhergehenden Erhebungen zur Bewertung des Vermögens, ist es unserer Meinung nach unumgänglich, eine Umsetzung so schnell als möglich, also noch im Jahr 2017, herbeizuführen.

Nach intensiven Gesprächen wurden die Verhandlungen mit der Firma GEMDAT finalisiert. Neben den laufenden monatlichen Gebühren fallen auch Einmalkosten wie Investitionen in Hard- und Software, Einrichtungs- und Datenübernahmekosten, sowie Schulungskosten an. Mit der Umstellung auf GEMDAT-Programme ist auch ein Wechsel des Geodatenprogrammes notwendig, da das derzeit bei uns verwendete Programm der GISQuadrat nicht kompatibel ist.

Einige Aspekte der Verwaltungsbediensteten die bei der Entscheidungsfindung maßgeblich waren / Pro und Contra:

ÖKOM

- Verwaltung der Gemeindegremien sehr kompliziert, vor allem seit der Übernahme durch die Firma LG Nexera (bei den Meldungen an das Land OÖ konnten keine Datensätze erzeugt werden bzw. nicht in das Landessystem eingepflegt werden)
- Fehlerbehebungen im Programm haben zu lange Wartezeiten (Problem, dass kompetente Programmierer bereits pensioniert sind und entsprechende Nachbesetzungen leider im erforderlichen Ausmaß nicht erfolgt sind)

- Schulungsangebot vor Ort sehr bedürftig
- Rathausmanager im Bereich der Sitzungsverwaltung sehr fehleranfällig und dadurch hoher Zeitaufwand (auch bei der Umstellung auf ÖKOM-Pro keine Verbesserung feststellbar)
- Standesamt: bei der Umstellung auf das Zentrale Personenstandsregister haben die Schulungsangebote gefehlt (wir konnten uns als ÖKOM-Gemeinde bei den Gemdat-Schulungen anschließen, ansonsten hätten wir den Umstieg kaum schaffen können)

GEMDAT

- die Servicehotline der Gemdat ist mit gut ausgebildeten Fachleuten besetzt und haben eine sehr kurze Reaktionszeit (prompte Bearbeitung)
- Großteil der OÖ Gemeinden sind GEMDAT-Kunden und daher kann ein guter Erfahrungsaustausch erfolgen
- K5 Verfahren (Bauamtsprogramm): alle Programme greifen ineinander / Hilfestellung durch Gemdat-Personal / Programm bietet Bescheidbausteine, Abgabenverbuchung und Grundbuchsabfrage
- Im Personenstandswesen ist ein ausgebildeter Standesbeamter Ansprechpartner, der sowohl die rechtlichen als auch die programmtechnischen Anforderungen abdeckt
- bei kurzfristigen Krankheitsfall eines Gemeindebediensteten kann zB bei der Lohnverrechnung oder bei der Erfassung eines Personenstandsfalltes auf das Personal der Gemdat zurückgegriffen werden
- aufgrund der Programmgleichheit, sind auch die Grundvoraussetzungen für gemeindeübergreifende Zusammenarbeit gegeben
- Land OÖ kooperiert eng mit dem EDV-Anbieter Gemdat bereits bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen und Erlässen um eine bestmögliche EDV-technische Abwicklung zu gewährleisten (zB DRÄG 2017, VRV,...)

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 28. Juni 2017 wurde dieses Thema ausführlich erörtert und der einstimmige Beschluss gefasst, den Anbieterwechsel zu vollziehen.

Im Rahmen dieser Beratungen war es auch den Bediensteten der Gemeindeverwaltung möglich, ihre Argumente darzulegen. Weiters war auch von der Gemdat Prokurist Walter Mittermühler anwesend, der das Unternehmen vorstellte und die einzelnen geplanten Anwendungsprogramme kurz erörterte.

Daraufhin wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung - Direktion Inneres und Kommunales - die Finanzierungsmöglichkeit für das Projekt „**Umstellung des EDV-Systemes von ÖKOM auf GEMDAT aufgrund eines Anbieterwechsels**“ vom 20. Juni 2017 unter dem Geschäftszeichen IKD-2017-265187/5-Kep bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	2018	Gesamt in EURO
Gemeinde Eigenmittel (im Zuge der „Gemeindefinanzierung NEU“ ab 2018)		26.000	26.000
BZ-Mittel	25.000		25.000
Summe in EURO	25.000	26.000	51.000

Die Eigenmittel der Gemeinde im Jahr 2018 werden nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ abgewickelt.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2017 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt
- die Gebarung sparsam geführt wird
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2017 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 41/2015.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzierungsjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Birgit Gerstorfer
Landesrätin

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zu Kenntnis und erklärt, dass sich die Bediensteten in den letzten Monaten sehr ausführlich mit der Materie auseinandergesetzt haben und nun der Anbieterwechsel vollzogen werden soll.

AL Herbert Bischof erklärt: in der letzten Gemeindevorstandssitzung wurde der Systemwechsel sehr ausführlich vorgestellt und im Amtsvortrag sind auch die wesentlichsten Beweggründe für den Wechsel dargelegt. Grundsätzlich ist dies eine sehr weitreichende Entscheidung und verursacht auch einen beachtlichen Mehraufwand in der Umstellungsphase. Aber unter Wahrung der Verantwortung künftig die Herausforderungen - wie die Umstellung auf die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - bewältigen zu können, erscheint uns dieser Schritt unausweichlich. Bestärkt wurden wir auch in diesem Vorhaben, dass laufend ÖKOM-Gemeinden zur Gemdat wechseln und somit nur mehr ca. sechs Gemeinden in OÖ mit ÖKOM arbeiten. Zur Konditionengestaltung kann festgehalten werden, dass die laufenden Gebühren in Oö bei allen Gemeinden gleich gestaltet sind. Bei den einmaligen Umstellungskosten wurden entsprechende Preisverhandlungen geführt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt, dass er von Seiten der Gemeindeferentin von Beginn an auf sehr viel Verständnis gestoßen ist und sehr zügig eine Finanzierungsmöglichkeit gefunden werden konnte. Im heurigen Jahr werden uns noch € 25.000,- an Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Der Restbetrag in der Höhe von € 26.000,- wird dann über die Gemeindefinanzierung NEU abgewickelt, wo unser Fördersatz bei 72 % liegt und ein Eigenanteil dann noch von 28 % aufzubringen ist. Die Rechnungslegung wird auf gesplittet, da somit eine Zwischenfinanzierung vermieden werden kann.

GR DI Günter Humer stellt die Anfrage, ob im Gesamtpaket auch ein Hardwaretausch vorgesehen ist. AL Herbert Bischof erklärt: die Rechner der Mitarbeiter sind in Ordnung und müssen derzeit nicht getauscht werden. In den Kosten ist die Einrichtung eines kleinen lokalen Servers berücksichtigt, da zB. eine Fotoverwaltung über die Cloud nicht wirklich funktioniert. Alle anderen Aufwendungen laufen für einmalige Kosten der Umstellung, Datenübernahmen, Einschulungen, Lizenzen, usw. auf. Weiters ergänzt der Mandatar, dass er persönlich kein Befürworter von Cloud-Lösungen ist, da ohne Internet so gut wie gar nichts mehr funktioniert. Er werde die Umstellung jedenfalls mit unterstützen, jedoch erscheinen ihm die monatlichen Gebühren übergebührlich hoch zu sein.

AL Herbert Bischof erläutert: rund 50 % aller OÖ. Gemeinden arbeiten bereits in der Cloud und die Netzstabilität über den gemeindeeigenen Glasfaseranschluss ist sehr zufriedenstellend – dies wird von Kollegen auch so bestätigt. Natürlich haben wir uns auch mit einer lokalen Serverlösung auseinandergesetzt, jedoch wird von Seiten des Landes die Cloud-Lösung präferiert.

GR Rupert Hattinger führt aus: wie er auch schon in der Gemeindevorstandssitzung angemerkt hat, besteht für ihn der Eindruck, dass der Anbieterwechsel auch das politische Ziel des Landes ist. Die Firma Gemdat hat hier sicherlich eine gewisse Monopolstellung, die sich seiner Meinung auch in den Preisen niederschlägt. Er werde aber auf alle Fälle das Bestreben der Bediensteten mittragen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Finanzierungsdarstellung vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2017-265187/5-Kep vom 20. Juni 2017 für das Projekt „Investitionskosten im Zuge der Umstellung des EDV-Systemes von ÖKOM auf GEMDAT aufgrund des Anbieterwechsels“ die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5 Siedlungswasserbaumaßnahme "Hofergründe - Schlossweg" - Bauabschnitt 10 - Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens

Aufgrund des Ergebnisses der Angebotseinholung für die Aufnahme eines Siedlungswasserbaudarlehens wurde die nachstehende Anfrage an das Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales und an das Büro unserer Gemeindeferentin Birgit Gerstorfer gerichtet:

Die Gemeinde Geboltskirchen beabsichtigt die Aufnahme eines Siedlungswasserbaudarlehens nach den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes 1993 in der Höhe von € 260.000,--.
Im Vorfeld der Ausschreibung wurde auch mit Ihnen das Thema der Laufzeit besprochen und vereinbart 33 Jahre auszuschreiben.

Die Gemeinde hat nun die Ausschreibung an fünf Kreditinstitute (RB Region Hausruck, Sparkasse Ried-Haag, Volksbank Eferding-Grieskirchen, Unicredit Bank Austria AG, BAWAG P.S.K.) – mit denen wir in Geschäftsverbindung stehen – zur Anbotslegung eingeladen und dabei von vier Instituten eine Absage erhalten. Das verbleibende Angebot wurde mit einem Aufschlag von 1,24 % (Bindung an 3-Monats-EURIBOR) offeriert.

Nach persönlichem Nachfragen wurde uns als Ablehnungsgrund die lange Laufzeit von 33 Jahren bei einer doch eher kleinen Darlehenssumme genannt. Bei einer 25-jährigen Laufzeit wäre eine Anbotslegung möglich.

Zur Finanzsituation der Gemeinde Geboltskirchen: unsere Gemeinde ist eine Abgangsgemeinde (OH 2015: - € 3.800,-- / OH 2016: -€ 17.000,--). Ab dem Jahr 2018 sind wir aufgrund der Berechnungen der Gemeindefinanzierung NEU keine Härteausgleichsgemeinde.

Die Gemeinde Geboltskirchen ersucht nun um umgehende Abklärung, ob auch eine Darlehenslaufzeit von 25 Jahren möglich wäre, um mehrere Angebote zu erhalten und einen marktkonformen Zinsaufschlag zu erzielen. Die Darlehensvergabe sollte nach Möglichkeit in der Gemeinderatssitzung am 13. Juli 2017 erfolgen.

Mit 10.07.2017 wurde nun das nachstehende Schreiben an die Gemeinde übermittelt. Aufgrund des zu geringen zeitlichen Spielraumes bis zur Gemeinderatssitzung kann eine Neuausschreibung nicht mehr durchgeführt werden und somit wird der Tagesordnungspunkt abgesetzt und bei der nächsten Gemeinderatssitzung wieder auf die Tagesordnung gesetzt.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Gemeinde Geboltskirchen
Feld 10
4682 Geboltskirchen

Geschäftszeichen:
IKD-2013-223458/136-Sec
Bearbeiter/-in: Rainer Secklehner
Tel: (+43 732) 77 20-11469
Fax: (+43 732) 77 20-0732 7720 214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 10. Juli 2017

– **Aufnahme von Siedlungswasserbaudarlehen von Abgangsgemeinden,
Darlehenslaufzeit in der Gemeindefinanzierung NEU**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Direktion Inneres und Kommunales als Gemeindeaufsichtsbehörde hat seit ca. 10 Jahren die Linie vertreten, dass Abgangsgemeinden bei Siedlungswasserbaudarlehen eine Laufzeit von 33 Jahren zu wählen haben.

Diese Regelung gilt bis auf weiteres, mindestens aber bis 31.12.2017; es ist daher nicht daran gedacht, von dieser Linie abzuweichen, zumal die Gemeinde auf absehbare Zeit davon profitieren wird und sich dadurch ihr finanzieller Spielraum vergrößert.

Im Hinblick auf die Argumentation der Gemeinde (ab 2018 ausgeglichener ordentlicher Haushalt) und angesichts des Faktums, dass von 5 eingeholten Anboten (für ein Darlehen über 260.000 € mit einer Laufzeit von 33 Jahren) nur eines eingereicht wurde, kann in diesem Fall einer Neuausschreibung mit einer Laufzeit von 25 Jahren zugestimmt werden.

Wir ersuchen Sie höflich, uns zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Ausschreibung zu informieren.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen und Eferding .

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

DVR: 0069264



Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger verweist auf die Absetzung des Tagesordnungspunktes bereits zu Beginn der Sitzung und bringt dem Gemeinderat zur Information den Amtsvortrag bzw. Sachverhalt für die Absetzung zur Kenntnis.

Abstimmung

6 Asphaltierung Gemeindestraße Traunerweg - Beschlussfassung Auftragsvergabe

Im Rahmen des Straßensanierungskonzeptes 2017 bis 2019 sind im heurigen Finanzjahr die Instandhaltungsarbeiten der 450 Laufmeter langen Gemeindestraße Traunerweg geplant. Unter der Bauleitung der Straßenmeisterei Weibern werden die erforderlichen Arbeiten abgewickelt.

Der Zeitplan für die Umsetzung sieht folgendermaßen aus:

- 19. Juli 2017: Begehung des Straßenstückes mit den Anrainern
- Kalenderwoche 34/2017: Beginn der Vorbereitungsarbeiten durch die Straßenmeisterei
- Kalenderwoche 36/2017: Asphaltierungsarbeiten
- Kalenderwoche 37/2017: Restarbeiten (Bankette,...)

In der Sitzung des Bauausschusses am 20.04.2017 wurde die gegenständliche Sanierung besprochen und davon ableitend eine entsprechende Ausschreibung der Asphaltierungsarbeiten ausgearbeitet, die folgende Hauptpositionen beinhaltet:

- Baustellengemeinkosten
- Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten
- Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten
- Bituminöse Trag- und Deckschichten

Zur Anbotslegung wurden die nachstehend angeführten Baufirmen eingeladen, mit denen man in der Vergangenheit bereits zufriedenstellend zusammengearbeitet hat:

Bieter	Angebotspreis inkl. Umsatzsteuer abzüglich gewährter Nachlässe und Zahlungskonditionen
Felbermayr Bau GmbH & Co KG 4680 Haag/H., Pramwald 8	€ 34.292,38
Hofmann GmbH & Co KG 4846 Redlham 100	€ 38.978,50
Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. 4710 Grieskirchen, Uferstraße 4	€ 37.515,00

Als Vergabeverfahren wurde die Direktvergabe gewählt. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind im § 41 des Bundesvergabegesetzes 2006 geregelt. Die rechnerische und fachliche Überprüfung der Angebote wurde durchgeführt und folgender Vergabevorschlag erstellt:

Gewerk	Firma	Auftragssumme inkl. USt.
Asphaltierungsarbeiten	Felbermayr Bau GmbH & Co KG 4680 Haag/H., Pramwald 8	€ 34.292,38

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis, der auch das Ausschreibungsergebnis beinhaltet.

GR DI Günter Humer stellt die Anfrage, ob in diesem Sanierungsabschnitt auch Kanaldeckel eingebaut werden.

Bauausschuss Rudolf Haginger erklärt: Kanalschächte bzw. Deckel sind keine vorzufinden, jedoch wird die Entwässerungsrinne die den Traunerweg quert gegen eine Neue ausgetauscht.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger informiert GR DI Günter Humer bezüglich seiner Anfrage bei der letzten Gemeinderatssitzung wegen der Kanaldeckel in der Ortschaft Piesing: mit Strm. Englader – als zuständigen Straßenverwalter – wurde gesprochen und dieser hat auch mit der ausführenden Firma schon Kontakt aufgenommen, da die Kanaldeckel nicht ordnungsgemäß eingebaut sind.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Asphaltierungsarbeiten für die Gemeindestraße Traunerweg mit einer Auftragssumme von € 34.292,38 (inkl. USt.) an den Billigstbieter - die Felbermayr Bau GmbH & Co KG in 4680 Haag/H., Pramwald 8 - zu vergeben.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7 Antrag auf Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Geboltskirchen für GROISS Richard und HTN GmbH auf den Gst-Nr. 157/3 und 157/4 / KG Niederentern (44115) - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne

Verbunden mit der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 – KFZ GROISS – HTN GmbH in Polzing, ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Gemäß § 33 Abs. 1 OÖ ROG wurde die Kundmachung über die Aufforderung zur Bekanntgabe der Planungsinteressen vom 03. April 2017 bis zum 08. Mai 2017 kundgemacht. Der Einleitungsbeschluss durch den Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen wurde am 16.03.2017 getroffen.

Das Verständigungsverfahren gemäß § 33 Abs. 2 OÖ ROG – in der innerhalb von acht Wochen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wird – ist am 01.06.2017 eingeleitet worden.

Das Planauflageverfahren zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 33 Abs. 3 OÖ ROG wurde in der Zeit vom 09. Juni 2017 bis 10. Juli 2017 durchgeführt.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung unter dem Geschäftszeichen RO-2017-248425/4-Mit mit Eingangsvermerk vom 10. Juli 2017 in der mitgeteilt wird:

„Mit der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist beabsichtigt, die Bebauung auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 157/3 und 157/4, beide KG Geboltskirchen zu regeln. Im Wesentlichen soll dabei eine Gekuppelte Bauweise infolge einer geplanten Grundstückstrennung ermöglicht werden.

Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden dabei nicht berührt. Der Plan unterliegt daher gem. § 34 (1) Oö. ROG nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist aufgrund der dzt. Festlegungen im Bebauungsplan (Nutzungsschablone) nicht gegeben. Hinsichtlich des Betriebsbaugebietes im Erdgeschoß (inkl. Überlagerung mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland) ist eine eindeutige Festlegung/Darstellung vorzunehmen und ggf. auch in die Legende aufzunehmen.

In der Beilage werden die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen zur Kenntnis gebracht.

Anmerkungen:

Die Schutz- oder Pufferzone im Bauland ist im Bebauungsplan darzustellen.

Der Bereich „Rechts- und Planungsgrundlagen allgemein.“ ist nicht zweckmäßig und daher zu entfernen.

- Stellungnahme der WK OÖ / Bezirksstelle Grieskirchen vom 10. Juli 2017 mit Eingangsvermerk vom 10. Juli 2017 in der mitgeteilt wird:

„Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme betreffend Bebauungsplanes Nr. 3, GROISS Richard, Zahl: 031-3-1000/2017 und teilen mit, dass wir die geplante Änderung befürworten.“

Im Planaufgaberfahren sind keine weiteren Anregungen/Einwendungen zum aufliegenden Planentwurf mehr eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Den Anregungen der Raumordnungsbehörde hinsichtlich der Plandarstellung wird nachgekommen und die adaptierten Pläne werden zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorliegen. Inhaltlich sind keine Änderungen mehr erforderlich.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. Oö. ROG 1994 ist der Plan gemäß § 94 Oö. GemO 1990 kundzumachen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Nachdem keine überörtlichen Interessen im besonderen Maß berührt werden ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG nicht erforderlich.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass den Anregungen der Raumordnungsbehörde Folge geleistet wurde und die Darstellungen im Bebauungsplan adaptiert sind. Wie schon im Amtsvortrag angeführt, waren Änderungen inhaltlicher Weise nicht mehr erforderlich und der nun zur Beschlussfassung vorliegende Plan wurde auch mit der Raumordnungsbehörde abgestimmt. Wesentlich für die Rechtskrafterlangung ist, dass überörtliche Interessen nicht berührt sind und daher nach der Beschlussfassung im Gemeinderat gleich die Kundmachung nach § 94 der Oö. Gemeindeordnung erfolgen kann.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8 Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 23 "Riedl Norbert und Manuela, 4682 Geboltskirchen, Polzing 21" - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne

Die Ehegatten Norbert und Manuela Riedl, 4682 Geboltskirchen, Polzing 21 treten mit dem Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke 173/4 + 173/6 / KG Niederentern / in der Ortschaft Polzing von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ auf Bauland/Wohngebiet heran und begründen dies wie folgt:

„Es ist geplant für unsere Eltern/Schwiegereltern Helmut und Anneliese Zweimüller auf dem Grundstück-Nr. 173/4 / KG Niederentern ein Wohnhaus zu errichten. Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Geboltskirchen ist die beantragte Umwidmungsfläche bereits als vorrangige Entwicklungsrichtung Wohnfunktion ausgewiesen. Die Parzellierung des gegenständlichen Siedlungsraumes in Polzing wurde bereits im November 2001 genehmigt und bis auf die gegenständliche Parzelle auch schon einer Bebauung zugeführt.

Die Kosten für dieses Einzelumwidmungsverfahren werden von uns als Antragsteller getragen.

Nachdem sich nun der Bedarf einer Bebauung ergeben hat ersuchen wir um positive Abwicklung unseres Antrages.“

Das Ergebnis im Vorprüfungsverfahren (Raumordnungsbeauftragter vom Amt der Oö. Landesregierung) ist grundsätzlich positiv und deshalb wird die Empfehlung ausgesprochen, die gegenständliche Widmungsänderung zu beschließen.

In der Folge wurden vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles angefertigt.

Die Stellungnahme des Ortsplaners DI Kobler lautet unter Pkt. 7 Zusammenfassung wie folgt:

„Die vorgesehene Einzeländerung Flächenwidmungs-Teil Nr. 4.23 im Planungsraum Polzing ist aus ortplanerischer Sicht als gut bewertbar einzustufen, da hinsichtlich der Einzelkriterien im Wesentlichen positive Aspekte vorliegen und die Übereinstimmung mit dem ÖEK-Teil Nr. 2 gegeben ist.“

Anzumerken ist aus Sicht der Gemeinde Geboltskirchen, dass die Nutzungs- bzw. Widmungsabsicht im Einklang mit den Festlegungen im ÖEK steht, da die Umwidmungsfläche bereits als vorrangige Entwicklungsrichtung Wohnfunktion ausgewiesen ist. Die Parzellierung des gegenständlichen Siedlungsraumes in der Ortschaft Polzing wurde bereits im November 2001 genehmigt und bis auf den nun beantragten Widmungsbereich einer Bebauung zugeführt. Die nunmehrige Widmungsergänzung fügt sich in das geplante Erschließungskonzept ein und deshalb möchte die Gemeinde auch das Umwidmungsverfahren anstreben.

Anzumerken ist weiters, dass die gesamte Infrastruktur bereits vorhanden ist:

Verkehr:	Güterweg Stein / Gemeindestraße Polzing
Wasser:	Wassergenossenschaft Geboltskirchen
Schmutzwasser:	öffentlicher Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Geboltskirchen (Anschluss am Grundstück bereits gegeben)
Versorgung Energie:	Bestand Energieversorgungsnetz Netz OÖ GmbH
Soziale/wirtschaftl. Infrastruktur:	Kindergarten Geboltskirchen – Entfernung ca. 700 m Volksschule Geboltskirchen – Entfernung ca. 700 m Geschäft täglicher Bedarf – Entfernung ca. 700 m

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.21 – Norbert und Manuela Riedl, 4682 Geboltskirchen, Polzing 23 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 36 (4) Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 113/1993 i.d.g.F. endet die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 27. Juli 2017.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden bzw. ist in der Novelle des Oö. Raumordnungsrechtes 2015 folgendes geregelt: wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit dem einschlägigen Raumordnungsprogramm steht, kann der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Oö: ROG 1994 zur Gänze entfallen. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat dem Bürgermeister. Über diese vorbereitenden Maßnahmen sind die Mitglieder des Gemeinderates unverzüglich zu informieren.

Die Gemeinderäte wurden am 26. Juni 2017 per E-Mail über die gegenständliche Änderung informiert (Nachweis liegt dem Umwidmungsakt bei).

Kostenträger aller Leistungen des Ortsplaners zur Änderung des FW-Teile 4.23 sind die Antragsteller.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren ist bis dato eine Stellungnahme eingelangt:

- **Stellungnahme der Wirtschaftskammer OÖ/ Bezirksstelle Grieskirchen vom 10.07.2017**
Die Wirtschaftskammer teilt mit, dass hinsichtlich der geplanten Änderung keine Einwände erhoben werden.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg. cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. die eingelangte Stellungnahme der Wirtschaftskammer OÖ zur Kenntnis und erklärt, dass von den Grundnachbarn keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 23 „Riedl Norbert und Manuela, 4682 Geboltskirchen, Polzing 21“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9 Allfälliges - Anfragen - Anregungen

9.1 Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet darüber, dass einige Projekte in letzter Zeit positiv zum Abschluss gebracht werden konnten. Dies sind: Erneuerung bzw. Verbreiterung der Brücke über das Sickingerbachl, Sanierung des Güterweges Bauernfeind, Erneuerung bzw. Neueinbindung des Güterweges Langau in die Pilgershamer Gemeindestraße in Reitting, Fertigstellung der Siedlungswasserbaumaßnahmen bei den Hofergründen einschließlich dem Unterbauplanum der Gemeindestraße, die Vorbereitungen für den Umstieg auf den EDV-Anbieter Gemdat konnten abgeschlossen werden und die Arbeiten für die Ausschreibung der Straßenbeleuchtungssanierung laufen.

9.2 Kulturausschuss-Obmann Andreas Humer informiert, dass der Tourismusverband das Dorffest nicht mehr organisiert. Deshalb hat man im Kulturausschuss am 04.07.2017 beschlossen, diese Traditionsveranstaltung künftig abzuwickeln. Dazu wird noch eine Zusammenkunft mit allen Beteiligten abgehalten, um die organisatorischen Details festzulegen.

9.3 GR Gerhard Gebetsroither erläutert, dass im Bereich des Güterweges Scheiben, wo die Gleisanlagen für den Bahnhof Scheiben sind, sich der asphaltierte Mittelstreifen schon abgesenkt hat und ein entsprechender Niveauunterschied zu den Schienen besteht und dies beim Queren die Autoreifen übergebührlich beansprucht. Er ersucht sich dieser Sache anzunehmen.

9.4 GR Andrea Bassani erklärt, dass auf dem öffentlichen Spielplatz früher eine zusätzliche Sitzbank vorhanden war. Sie ersucht abzuklären, ob die Möglichkeit besteht wieder eine aufzustellen.

9.5 Vbgm. Roswitha Spießberger stellt die Anfrage wie der Status quo mit Christian Demmelbauer aussieht.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt: es wurde von Seiten Christian Demmelbauer noch eine Ergänzung gewünscht, die dezidiert den Passus beinhaltet, dass bei Vertragsablauf auch die Lok und die Schienen abzumontieren sind. Diese Ergänzung wurde umgehend an Christian Demmelbauer und seinen Anwalt weitergeleitet. Daraufhin habe er einige Male versucht Christian telefonisch zu erreichen. Gestern erhielt er dann den Rückruf indem er mitteilte, dass er sich bis 28. Juli 2017 beruflich in Ungarn aufhalte und er noch keine Zeit gefunden habe, den adaptierten Vertrag durchzusehen.

9.6 GR Andreas Humer berichtet, dass beim Postpartner Strauß die Öffnungszeiten verkürzt wurden und am Nachmittag erst wieder ab 15:30 Uhr geöffnet ist. Man kann somit am Nachmittag keine Post mehr abgeben, die dann am selben Tag noch abgefertigt wird. Diese Postannahmezeiten sind nicht zufriedenstellend.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt dazu: auf der Gemeinde ist uns dies am vorigen Freitag zur Kenntnis gelangt und wir haben auch schon Rückmeldungen bekommen, dass dies für einige örtliche Betriebe unzureichende Öffnungszeiten sind. Daraufhin habe er den Geschäftsinhaber Josef Strauß telefonisch kontaktiert, um umgehend ein persönliches Gespräch diesbezüglich zu führen.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18.05.2017 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:55 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)